

Erklärung der/des Vorgeschlagenen

Ich bin bereit, das Amt einer/eines ehrenamtlichen RichterIn/Richters der Sozialgerichtsbarkeit zu übernehmen. Mir ist bekannt, dass gem. § 17 SGG vom ehrenamtlichen Richteramt ausgeschlossen ist,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. wer in Vermögensverfall geraten ist ,
4. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt,
5. wer Vorstandsmitglied, stellvertretendes Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Trägers oder Verbandes der Sozialversicherung, einer kassenärztlichen / kassenzahnärztlichen Vereinigung oder der Bundesagentur für Arbeit ist, es sei denn, es gelten die Sonderregelungen für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (§§ 17 Abs. 4, 31 Abs. 2, 35 Abs. 1 SGG),
6. wer Bedienstete/r eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt ist (in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes).

Das Sozialgericht und/oder das Landessozialgericht werde ich sofort informieren, wenn einer der vorgenannten Ausschlussgründe nach meiner Berufung in das ehrenamtliche Richteramt eintritt.

Aufgrund der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu ihnen zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes oder gegen eines ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder in den letzten fünf Jahren war.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Treuepflicht mit einer Entfernung aus dem Ehrenamt rechnen muss.

Änderungen zu meinen persönlichen Verhältnissen (siehe Personalbogen) sowie zu vorstehenden Erklärungen werde ich unaufgefordert und **unverzüglich** mitteilen.

Für ehrenamtliche Richter/innen aus Kreisen der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen:
Insbesondere werde ich das Gericht verständigen, wenn ich die Abteilung innerhalb des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen wechseln werde oder als Mitarbeiter des Amtes ausscheide.

Das Merkblatt zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wurde mir übersandt. Die Belehrung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

....., den.....
eigenhändige Unterschrift

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach dem Beamtenstatusgesetz muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ablehnt oder bekämpft, sowie die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Dementsprechend darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Beschäftigte aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Urteil vom 23. Oktober 1952 - BVerfGE 2 S S. 1 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Sie ist das Gegenteil des totalitären Staates, der - häufig im Gegensatz zu verbalen Beteuerungen - Menschenwürde, Freiheit des Einzelnen und Gleichheit vor dem Gesetz negiert.

Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Beamte und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen, begehen ein Dienstvergehen. Sie müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Beamte auf Widerruf oder auf Probe sowie Richter auf Probe müssen mit ihrer Entlassung rechnen.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen.

Erklärung

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Ich versichere hiermit, dass ich nach dem 31. Dezember 1975 nicht in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, nicht Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich nicht zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizieller Mitarbeiter), nicht zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und nicht inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Bitte in Druckbuchstaben angeben:

Name: _____

Geburtsname: _____

Vorname: _____

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Erklärung

Ich bin damit einverstanden, die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung durch Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüfen zu lassen.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt

zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

I. Gesetzliche Krankenversicherung

A. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

1. Bei **pflichtversicherten** ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden erbracht, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

2. **Freiwillig** versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden (vgl. vorstehend Nr. 1 a Abs. 2 Satz 2).

B. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

1. Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

II. Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in Folge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass nach § 163 Abs. 3 SGB VI maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Arbeitsentgelt gilt (sog. Unterschiedsbetrag). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden. Es ist zulässig, den Antrag für alle durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit verursachten Entgeltminderungen zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Nach einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Antrag erforderlich. Bei einem rechtzeitig gestellten Antrag ist der Arbeitgeber nach § 28 e SGB IV gesetzlich verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge auch aus dem Unterschiedsbetrag abzuführen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, allerdings grundsätzlich nur bei den drei nächsten Lohn- und Gehaltszahlungen (vgl. § 28 g S. 3 SGB IV), den vom Arbeit-

nehmer zu tragenden Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Beitragsanteil umfasst sowohl den (hälftigen) Arbeitnehmeranteil an den Rentenversicherungsbeiträgen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), als auch den vollen Anteil an den entsprechenden Beiträgen aus dem Unterschiedsbetrag (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

Nach § 165 Abs. 2 SGB VI gelten die vorstehenden Regelungen für Hausgewerbetreibende (vgl. zu diesem Personenkreis § 12 SGB IV) entsprechend, soweit diese nicht von dem Recht nach § 28 m Abs. 2 S. 1 SGB IV Gebrauch machen, die Beiträge selbst zu zahlen. In letzterem Falle entfallen die entsprechenden Pflichten und Rechte des Arbeitgebers aus §§ 28 e und 28 g SGB IV.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem unmittelbaren Wege zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Tätigkeit abweichen.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

IV. Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagenbegünstigten Jahreshöchstbetrag aus dem regulären Arbeitslohn nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen: Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen und die anzulegenden Lohnteile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Richtertätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage verringert.

V. Weitere Auskünfte

über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger geben können. Diese sind für die

Krankenversicherung	die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (<i>Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen, Bundesknappschaft, See-Krankenkasse</i>),
Rentenversicherung	die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. <i>Deutsche Rentenversicherung Bund oder Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland bzw. regionale Beratungsstellen sowie Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See</i>),
Unfallversicherung	die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (<i>Unfallkasse des Bundes oder Unfallkassen der Länder bei ehrenamtlicher Richtertätigkeit</i>) <i>Unfallkasse Sachsen</i> <i>01651 Meißen, Rosa-Luxemburg-Str. 17a.</i>

Belehrung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit

1) Richterliche Tätigkeit

Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter üben ihr Amt als Ehrenamt mit den gleichen Rechten wie die Berufsrichterinnen und -richter aus (§ 19 Abs. 1 SGG) und sind in gleichem Maße wie diese unabhängig. Sie haben ihre Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Sachsen und dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 45 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz -DRiG-, Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz -GG-).

Die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter dürfen in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden (§ 20 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen, können die Vorsitzenden durch Beschluss ein Ordnungsgeld festsetzen und ihnen durch ihr Verhalten verursachte Kosten auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist der Beschluss aufzuheben oder zu ändern. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, über die das Gericht endgültig entscheidet (§§ 21, 35 Abs. 2 SGG).

Daher sollten Sie, wenn Sie einmal an einer Sitzung nicht teilnehmen können, rechtzeitig absagen. Eine Absage aus wichtigem Grund ist natürlich auch noch kurzfristig möglich, selbst wenn Sie bereits zugesagt haben. Bitte teilen Sie dies aber unverzüglich und auf jeden Fall vor der Sitzung und unter Angabe der Gründe mit.

Teilnahme an den Sitzungen

Die Ladungen zu den Verhandlungen werden im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Gerichtstermin verschickt. Der Ladung sind in der Regel eine Tagesordnung, ein Antrag auf Entschädigung für die Auslagen sowie eine Teilnahmebestätigung beigelegt. Auf der Teilnahmebestätigung, die Sie bitte umgehend an das Gericht zurückschicken, müssen Sie angeben, ob Sie an der Sitzung teilnehmen werden oder ob Sie verhindert sind. In letzterem Fall müssen Sie den Verhinderungsgrund angeben (z.B. Urlaub).

Werden Ihnen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Berichte übersandt, haben Sie deren Inhalt vertraulich zu behandeln.

Es empfiehlt sich, einige Zeit vor dem Termin zu erscheinen, da die Vorsitzenden in der Regel die ehrenamtlichen Richter vorab über die Sitzung informieren. Dies kann aber von Sitzung zu Sitzung variieren, da ein solches Vorgehen im Ermessen der jeweiligen Vorsitzenden liegt.

Sollten Sie Fragen zu der Sitzung haben, zu der Sie geladen sind, können Sie sich an die Geschäftsstelle wenden, die Ihnen die Ladung zugesandt hat.

Vor der Sitzung selbst sollten Sie sich mit der oder dem Vorsitzenden über Ihre Beteiligung absprechen, z.B. ob Sie selbst jederzeit Fragen stellen sollen oder ob Ihnen zu einem bestimmten Zeitpunkt das Wort erteilt wird.

Vereidigung

Sie werden vor der ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch die oder den Vorsitzenden vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit (§ 45 Abs. 2 DRiG).

Ausschluss von der Ausübung des Amtes

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter können aus bestimmten, gesetzlich festgelegten Gründen von der Mitwirkung an der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sein. Nach § 60 SGG in Verbindung mit § 41 Zivilprozessordnung sind Personen ausgeschlossen, in Sachen:

1. in denen sie selbst Partei sind oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen,
2. ihres Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;
4. in denen sie als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind;
5. in denen sie als Zeuge oder Sachverständige vernommen sind;
6. in denen sie in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

Von der Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenem Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat (§ 60 Abs. 2 SGG).

Bitte teilen Sie dem Gericht unverzüglich mit, wenn die oben genannten Ausschließungsgründe vorliegen (z. B. wenn Sie an einem Verfahren Ihrer Beschäftigungsbehörde mitwirken sollen, z. B. Jobcenter).

2) Das Ehrenamt

Voraussetzungen, Dauer und vorzeitige Beendigung

Der Berufung in das Amt einer ehrenamtlichen Richterinnen/eines ehrenamtlichen Richters können gesetzliche Ausschlussgründe entgegenstehen. Dies betrifft gemäß § 17 Abs. 1 SGG Personen, die:

1. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. in Vermögensverfall geraten sind,
4. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen.

Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter können ferner nicht sein:

1. Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigung und der Bundesanstalt für Arbeit (§ 17 Abs. 2 SGG). Zu den Vorstandsmitgliedern zählen auch deren Stellvertreter.

Ausnahme:

Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Trägern und Verbänden der Krankenversicherung sowie der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigung sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts nicht ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 SGG).

2. Bedienstete der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigung, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte in der Kammer, die über Streitigkeiten aus ihren Arbeitsgebieten entscheidet (§ 17 Abs. 3 SGG).

Zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterinnen, bzw. eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 19. Juni 1992), wer:

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellten Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von der vorgeschlagenen Person eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihr die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Bitte teilen Sie dem Gericht unverzüglich mit, wenn eine Voraussetzung für Ihre Berufung nachträglich wegfällt.

Jeder Staatsbürger hat grundsätzlich die verfassungsmäßige Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Berufung zum ehrenamtlichen Richteramt kann daher nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden. Berechtig sind, gemäß § 18 Abs. 1 SGG, Personen, die:

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,

2. in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
3. durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen sind, dass ihnen die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
5. glaubhaft machen, dass wichtige Gründe ihnen die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Die Ablehnungsgründe müssen von der berufenen Person innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von ihrer Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, geltend gemacht werden (§ 18 Abs. 2 SGG).

Treten die unter Ziffern 3 bis 5 genannten Gründe nachträglich in der laufenden Amtszeit auf, kann die Entlassung aus dem Amt beantragt werden (§ 18 Abs. 3 SGG). Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet das Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter berufen sind (§§ 18 Abs. 4, 35 Abs. 2 SGG).

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen; erneute Berufungen sind zulässig. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind (§ 13 Abs. 3 SGG) oder eine Wiederberufung erfolgt.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen ihren Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden (§ 44 Abs. 2 DRiG). Sie sind ihres Amtes zu entheben, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für ihre Berufung bekannt wird oder wenn sie ihre Amtspflichten grob verletzen. Über die Enthebung entscheidet das Gericht (§§ 22, 35 Abs. 2 SGG).

Das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet ferner mit der Berufung in das andere Amt (§ 17 Abs. 5 SGG).

Aufwandsentschädigung

Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Weitere Informationen

Weitergehende Literatur zu den Rechten und Pflichten eines ehrenamtlichen Richters können Sie anlässlich eines Sitzungstages in der Bibliothek des Gerichts, zu dem Sie berufen sind, einsehen. Wir empfehlen den Aufsatz von Köhler „Funktion, rechtliche Stellung und heutige Bedeutung der ehrenamtlichen Richter im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit“ (ZFSH/SGB 2009, S. 269 ff.).